

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Fragebogen zur Dokumentation: Kommunikation mit Aufsichtsorganen

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
Befragung des Aufsichtsorgans: _____ (Name)						
A.	Tätigkeit des Aufsichtsorgans (Prüfungsplanung)					
1.	Wurden dem Aufsichtsorgan Versäumnisse des Managements aus den Vorjahren bekannt, die im Nachgang zu Verstößen und Unrichtigkeiten geführt haben?					
2.	Sind den Vertretern des Aufsichtsorgans die Prüfungsergebnisse der Internen Revision , falls es eine solche gibt, bekannt?					
3.	Sieht das Aufsichtsorgan bei den Kontrollen des Managements zur Erkennung und Vermeidung von Unregelmäßigkeiten Schwachstellen?					
4.	Wurden dem Aufsichtsorgan bestehende, vermutete oder behauptete Verstöße bekannt?					
5.	Hält das Aufsichtsorgan das Management grundsätzlich für integer ?					
6.	Möchten die Vertreter des Aufsichtsorgans, dass besondere Themen gesondert, vertiefend geprüft werden? Wenn ja, welche? _____ _____ _____ _____					
7.	Hält das Aufsichtsorgan das Management für Fragestellungen der Rechnungslegung sowie bezüglich des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems für ausreichend kompetent ?					

Stand: 03.11.2025

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
B.	Verantwortung des Abschlussprüfers (Prüfungsplanung)					
	Haben Sie dem Aufsichtsorgan Ihre Verantwortung als Abschlussprüfer erläutert, insbesondere dass					
	a. der Abschlussprüfer für die Bildung und Abgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss und sofern einschlägig zum Lagebericht verantwortlich ist, die von den gesetzlichen Vertretern unter der Aufsicht des Aufsichtsorgans aufgestellt wurden (IDW EPS 470 n.F., Tz. 19),					
	b. die Prüfung des Abschlusses die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht von ihrer Verantwortung befreit (IDW EPS 470 n.F., Tz. 19)?					
C.	Geplanter Umfang und geplanter zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung (Prüfungsplanung)					
1.	Geben Sie dem Aufsichtsorgan einen Überblick über den geplanten Umfang und den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung (IDW EPS 470 n.F., Tz. 20).					
2.	Gehen Sie dabei auf die identifizierten bedeutsamen Risiken ein (IDW EPS 470 n.F., Tz. 20).					
D.	NUR PIE: Unabhängigkeit (Prüfungsplanung; IDW EPS 470 n.F., Tz. 23)					
1.	Erklärung , dass die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden.					
2.	Mitteilung aller geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen und Sachverhalte, von denen nach pflichtgemäßem Ermessen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf die Unabhängigkeit auswirken können.					
3.	Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden, um identifizierte Gefährdungen der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.					
E.	Bestätigungen Dritter (Prüfungsplanung bzw. Prüfungsdurchführung)					
	Bei Weigerung der gesetzlichen Vertreter ohne stichhaltigen und vertretbaren Grund Bestätigungen Dritter einzuholen, muss der Abschlussprüfer darüber mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren. Gleiches gilt, wenn es dem Abschlussprüfer nicht möglich ist, durch alternative Prüfungshandlungen relevante und verlässliche Prüfungsnachweise zu erlangen (IDW PS 302 n.F., Tz. 12).					

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
F.	Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
1.	Folgende Sachverhalten sind dem Aufsichtsorgan mitzuteilen (IDW EPS 470 n.F., Tz. 21):					
	a) Die Ansichten des Abschlussprüfers über bedeutsame qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraxis , auch wenn er diese für die jeweiligen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht geeignet hält.					
	b) Während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame Probleme .					
2.	An Mitglieder des Aufsichtsorgans, die nicht in das Management eingebunden sind: Bedeutsame Sachverhalte , die mit dem Management besprochen wurden bzw. Gegenstand von Schriftverkehr mit dem Management waren sowie Inhalte zu den vom Abschlussprüfer angeforderten schriftlichen Erklärungen.					
	c) Umstände, die sich auf Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks auswirken.					
	d) Sonstige während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess relevant sind.					
G.	Nicht korrigierte Fehler (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
	Dem Aufsichtsorgan sind die von den gesetzlichen Vertretern nicht korrigierten falschen Angaben mitzuteilen. Dies gilt auch für die Auswirkungen, welche die nicht korrigierten falschen Angaben einzeln oder insgesamt auf das Prüfungsurteil haben können. (IDW PS 250, Tz. 31)					
H.	Beziehungen zu nahestehenden Personen (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
	Über sich während der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame Sachverhalte im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen hat sich der Abschlussprüfer mit dem Aufsichtsorgan auszutauschen (IDW PS 255, Tz. 23d).					
I.	Wesentliche Schwachstellen des IKS (alle Phasen der Abschlussprüfung)					
	Festgestellte wesentliche Schwachstellen im Aufbau oder in der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sind den Mitgliedern des Aufsichtsorgans rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu geben (IDW PS 261 n.F., Tz. 89).					

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
J.	NUR PIE: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils sog. KAM, IDW EPS 401) Wurde mit dem Aufsichtsorgan erörtert, welche Sachverhalte der Abschlussprüfer als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt hat bzw. dass keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte mitzuteilen sind (vgl. IDW EPS 401, Tz. 20)?					
K.	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bzw. nach dem Datum des Bestätigungsvermerks (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils) a. Befragen Sie das Aufsichtsorgan zeitnah zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gegebenenfalls zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag, die sich auf den Jahresabschluss oder Lagebericht auswirken könnten (IDW PS 203, Tz. 14). b. Die nach dem Datum des Bestätigungsvermerks festgestellten Tatsachen, die zu einer wesentlichen Änderung des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts führen können, sind erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsorgan zu erörtern (IDW PS 203, Tz. 20). c. Muss der testierte Abschluss geändert werden, ist dem Aufsichtsorgan erforderlichenfalls mitzuteilen, dass sämtliche Empfänger des ursprünglichen Abschlusses über die Änderung zu informieren sind (IDW PS 203, Tz. 26, 27).					
_____ Ort / Datum _____ Name _____ Unterschrift						